

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/121/37

Dresden, 23. August 2021

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)
Drs.-Nr.: 7/7058
Thema: Vorgetäuschter Brandanschlag auf das Chemnitzer
Restaurant „Mangal“ im Oktober 2018

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Die Freie Presse berichtete in einem Beitrag vom heutigen Tage, dass es sich bei dem mutmaßlichen Brandanschlag auf das kurdische Restaurant ‚Mangal‘ in Chemnitz im Oktober 2018 laut Polizeiangaben tatsächlich um Versicherungsbetrug handele, nicht, wie bisher angenommen und medial verbreitet, um einen politisch motivierten Angriff. In dem ‚BILD‘-Beitrag ‚Brandbomben Opfer geht auf Polizei los‘ vom 11.11.2019 heißt es u.a.: ‚Mehr als ein Jahr ist es nun her, seit Unbekannte in Chemnitz das türkische Restaurant ‚Mangal‘ mit Brandbomben zerstörten. Jetzt geht der Wirt auf die Polizei los! [...] Am 18. Oktober 2018 fliegt bei einem Brandanschlag das ‚Mangal‘ in die Luft. Seither fahndet die Polizei nach den bislang unbekanntem Tätern wegen 17-fachen Mordversuchs und besonders schwerer Brandstiftung. [...] Nachdem er in Medien angekündigt hatte, weitermachen zu wollen, gab es erneut einen perfiden Anschlag. Unbekannte schmierten in seinem Wohnort Frankenberg Hakenkreuze auf sein Auto. Er habe Familie und Kinder, an die er denken müsse, sagt der 47-Jährige. Grund Nummer zwei ist, dass noch kein Täter erwischt wurde. ‚Das macht den Leuten Mut, weiter zu machen‘, sagt Tulasoglu.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Frage 1:

Wie ist der aktuelle Ermittlungsstand zum oben genannten Brand in dem Restaurant „Mangal“, insbesondere welche Erkenntnisse zu Tatablauf, Tatverdächtigen, Tatmotivation und genauer Vorgehensweise liegen vor und wird sich die Staatsregierung nach Abschluss der Ermittlungen hierzu nochmals dezidiert öffentlich äußern?

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

— Eine Beantwortung der Frage im Hinblick auf dieses Ermittlungsverfahren ist derzeit nicht möglich, da insoweit aufgrund der laufenden Ermittlungen in diesem Verfahren einer weitergehenden Beantwortung die Vorschrift des § 479 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) entgegensteht. Nach dieser Vorschrift sind Auskünfte aus Akten zu versagen, wenn der Übermittlung Zwecke des Strafverfahrens entgegenstehen. Eine Beantwortung der vorgenannten Frage würde den Erfolg des Ermittlungsverfahrens gefährden. Sofern Einzelheiten zu bisherigen Ermittlungserkenntnissen bekannt würden, könnte dies dazu führen, dass der Erfolg der weiteren notwendigen Ermittlungen vereitelt würde.

— Insbesondere birgt die Beantwortung der Frage die Gefahr, dass Aussagen von Beteiligten entwertet und die erforderliche Plausibilitätsprüfung erschwert wird, da nicht mehr festgestellt werden kann, ob Angaben aus eigener Erfahrung oder von Dritten gewonnene Erkenntnisse wiedergegeben werden.

Die aufgeführten Gründe der Nichtbeantwortung der Frage hindern auch eine Beantwortung in einer nichtöffentlichen Sitzung des Sächsischen Landtages oder mit entsprechendem Geheimhaltungsvermerk. Auch bei einer unter solchen Umständen erfolgenden Bekanntgabe von Einzelheiten ist im vorliegenden Fall nicht mit Sicherheit auszuschließen, dass die weiteren Ermittlungen gefährdet würden. Die besondere Sensibilität der Daten im hiesigen Einzelfall gebietet es, dass jede Gefahr einer Offenbarung weitestgehend minimiert wird.

— Eine Abwägung der Informationsinteressen des Fragestellers mit dem Interesse an der Geheimhaltung geht derzeit zu Lasten des Abgeordneten. Das Interesse des Abgeordneten an vollständiger Information ist ein hohes, durch Art. 51 Abs. 2 Verfassung des Freistaates Sachsen gewährleistetes Gut. Aber auch das staatliche Interesse an einer wirkungsvollen Strafverfolgung ist ein hohes, aus dem Rechtsstaatsprinzip hergeleitetes verfassungsrechtliches Schutzgut. Bei einer vollständigen Beantwortung der Frage wäre der Schaden für ggf. laufende Ermittlungsverfahren möglicherweise irreparabel. Das Informationsinteresse des Abgeordneten ist demgegenüber nicht vollständig zurückgedrängt. Seine Verwirklichung hat lediglich soweit und solange zurückzustehen, wie eine vollständige Beantwortung tatsächlich eine Gefährdung des Ermittlungserfolges zeitigen würde.

Frage 2:

Seit wann liegen dem LKA welche neuen Erkenntnisse vor, die zu dem Tatmotiv Versicherungsbetrug führten und gibt es in diesem Zusammenhang neue Erkenntnisse hinsichtlich der weiteren vermeintlichen oder tatsächlichen Angriffe auf den Restaurantbesitzer, insbesondere was die Hakenkreuzschmierereien auf dessen Auto betreffen? Falls nicht, werden die Ermittlungen dazu neu aufgenommen, um zu eruieren, ob es sich hier ggf. auch um vorgetäuschte Straftaten, und somit eine fehlerhafte PMK Einordnung, handelt?

Die Ermittlungen zu den Hakenkreuzschmierereien wurden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 8. August 2019 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da ein Täter nicht ermittelt werden konnte. Die Ermittlungen zum in der Kleinen Anfrage benannten Sachverhalt haben bislang keine Erkenntnisse dahingehend erbracht, dass die vorgenannte Tat durch den Beschuldigten bewusst fingiert wurde. Sollten sich jedoch im Zuge der weiteren Ermittlungen entsprechende Anhaltspunkte ergeben, wird eine Wiederaufnahme des Ermittlungsverfahrens bzw. die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Beschuldigten wegen Vortäuschens einer Straftat von Amts wegen geprüft. Im Übrigen wird auf die Antwort auf die Frage 1 verwiesen.

Frage 3:

In welcher Höhe entstanden Kosten durch die Einsätze von Polizei und anderen Stellen (Feuerwehr etc.) aufgrund o.g. Brandes und in welchem Umfang wird Regress bei dem Restaurantbesitzer genommen, so sich die neuen Annahmen des Versicherungsbetruges erhärten?

Die Kosten der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung trägt der Freistaat Sachsen. Auf die Antwort der Staatsregierung auf die Frage 3 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 5/14271 wird verwiesen.

Darüber hinaus wird von einer Beantwortung abgesehen.

Die Staatsregierung ist dem Sächsischen Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen. Letzteres ist hier der Fall, denn die Fragen zum Einsatz der Feuerwehr bzw. des Rettungsdienstes sowie zu in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten betreffen ausschließlich Sachverhalte, die von der Kreisfreien Stadt Chemnitz als Träger der Feuerwehr und des Rettungsdienstes als Selbstverwaltungsaufgabe wahrgenommen werden. Selbstverwaltungsaufgaben unterliegen nur der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht. Im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht können die Staatsregierung bzw. die hierfür zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden vom Informationsrecht nach § 113 Sächsische Gemeindeordnung nur Gebrauch machen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Allgemeine Auskunftsverlangen – wie hier vorliegend – sind vom Institut der Rechtsaufsicht nicht gedeckt.

Frage 4:

Nach welchen Kriterien erfolgte die ursprüngliche Annahme „Tatmotiv politisch moviert/rassistisch“ und in welchem Umfang und welchem Zeitraum wurde die Tat statistisch als PMK -rechts- geführt, so dies der Fall war?

Der fragegegenständliche Fall ist statistisch als politische motivierte Straftat im Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität -nicht zuzuordnen- im Jahr 2018 eingegangen. Auf die Antwort der Staatsregierung auf die Frage 2 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 7/542 wird verwiesen.

Frage 5:

In wie vielen Fällen der Einstufung von Straftaten unter einen bestimmten Phänomenbereich der PMK hat sich nachträglich ein anderes Tatmotiv herausgestellt bzw. wurde eine neue PMK Einstufung vorgenommen? (Bitte jahresweise je Straftat aufschlüsseln für die Jahre 2015 bis zum aktuellen Zeitpunkt, ursprüngliche Einstufung, geänderte Einstufung, Grund der Änderung)

Der Kriminalpolizeiliche Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität verfügt über kein Änderungsprotokoll, so dass eine Aufschlüsselung der erfragten Änderungen nicht möglich ist. Auf den regelmäßigen Verweis in der Vorbemerkung der Antwort der Staatsregierung auf die monatlichen Kleinen Anfragen zur Politisch motivierten Kriminalität (vgl. zuletzt Drs.-Nr. 7/6940) sowie auf Abs. 2 in der Vorbemerkung der Antwort der Staatsregierung auf die Kleine Anfrage Drs.-Nr. 6/15511 wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller